

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/28b8b7fe-3190-386d-b55d-28a7c126625c>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	IfSG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2126-13

## § 67 IfSG - Pfändung

(1) Die nach [§ 56 Abs. 2 Satz 2 und 3](#) zu zahlenden Entschädigungen können nach den für das Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#) gepfändet werden.

(2) Übertragung, Verpfändung und Pfändung der Ansprüche nach den [§§ 60, 62](#) und [63 Abs. 1](#) richten sich nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes.

